

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 10 vom 3. März 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf 1. Änderung
des Bebauungsplans „Sondergebiet Baderstraße 3“ für
die Grundstücke Fl. Nr. 783/6 (Baderpromenade), 783/10
(Baderpromenade), 917/2 (Baderstraße - Unland), 917 (Baderstraße 3)
783/5 (Baderstraße - Straßenverkehrsfläche)
jeweils Gemarkung Bad Reichenhall 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“
für die Grundstücke Fl. Nr. 141 (Münchner Allee 36),
343 (Münchner Allee 34), 343/1, 346 (Teilfläche), 390 (Teilfläche)
und 390/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Erneute öffentliche, verkürzte Auslegung
nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „8. Änderung St. Zeno Süd“
für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße),
1/3 (Mozartstraße 1) und 1/4 (Münchner Allee 2),
jeweils Gemarkung St. Zeno
Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die 44. Änderung
des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch,
der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 4

Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über die Sanierungssatzung mit
förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes
für den Bereich „Innenstadt und Bahnreal“ 5

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing
Vom 25. Februar 2020 6

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes
„Perach-Sandgrubenweg“
Bekanntmachung über die erneute,
verkürzte öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 7

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 114. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nr. 2928, 2927/1, 2927/2, 2927/3, 2931/T jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich der 114. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	9
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	10

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Baderstraße 3“ für die Grundstücke Fl. Nr. 783/6 (Baderpromenade), 783/10 (Baderpromenade), 917/2 (Baderstraße - Unland), 917 (Baderstraße 3) 783/5 (Baderstraße - Straßenverkehrsfläche) jeweils Gemarkung Bad Reichenhall

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.5.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Baderstraße 3“ für die Grundstücke Fl. Nr. 783/6 (Baderpromenade), 783/10 (Baderpromenade), 917/2 (Baderstraße - Unland), 917 (Baderstraße 3), 783/5 (Baderstraße - Straßenverkehrsfläche), jeweils Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich hat mit Datum vom 11.3.2019 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB gestellt. Der Eigentümer beabsichtigt, das vorhandene, leerstehende Hotelgebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 917 (Baderstraße 3), Gemarkung Bad Reichenhall, zu sanieren und in den baulichen Bestand 79 Mietwohnungen, ein Restaurant und ein Schwimmbad-/ Wellness-Bereich einzubauen.

Der bisherige Bebauungsplan „Sondergebiet Baderstraße 3 für die Grundstücke Fl. Nr. 917, 917/2, 783/5, 783/6 und 783/10, jeweils Gemarkung Bad Reichenhall, festgesetzt am 11.9.2001, setzt als Art der Nutzung Sondergebiet für den Fremdenverkehr im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Vorhaben ist aus planungsrechtlicher Sicht derzeit nicht genehmigungsfähig. Nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfung besteht für das Grundstück Fl. Nr. 917 (Baderstraße 3) und für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 783/5 (Baderstraße - Straßenverkehrsfläche), jeweils Gemarkung Bad Reichenhall, von der Einmündung Adolf-Schmid-Straße bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 917 (Baderstraße 3), Gemarkung Bad Reichenhall, ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Für das Grundstück Fl. Nr. 783/5 begründet sich dies aus dem Umstand, dass das Bestandsgebäude teilweise auf diesem Grundstück errichtet wurde.

Bad Reichenhall, den 25. Februar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“ für die Grundstücke Fl. Nr. 141 (Münchner Allee 36), 343 (Münchner Allee 34), 343/1, 346 (Teilfläche), 390 (Teilfläche) und 390/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Erneute öffentliche, verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall beschloss in seiner Sitzung am 12.7.2011, den Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Verdichtung auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich und die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Möbelfachgeschäftes auf dem Grundstück Münchner Allee 34. Es soll ein Mischgebiet festgesetzt werden. Bezüglich des Nutzungsmaßes wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 bei max. vier Vollgeschossen festgesetzt.

Beschluss zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.2.2020 das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 26.6.2019 bis einschließlich 12.7.2019 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Aufgrund der vorgetragenen Belange der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde die Planung überarbeitet. Zusätzlich sind Überarbeitungen in der Planentwicklung vorgenommen worden. Durch die Änderungen ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und das Beteiligungsverfahren § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Die Änderungen ergaben sich in der Einbeziehung von Straßenverkehrsflächen der Barbarossastraße (Fl. Nr. 346) und der Münchner Allee (Fl. Nr. 390, 390/1), um einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) festsetzen zu können.

Darüber hinaus sind die Bauflächen für das oberste Geschoss in dem Baufenster des Grundstücks Münchner Allee 34 geändert worden. Für das Baufenster des Grundstücks Münchner Allee 36 ist eine Knotenlinie für das oberste Geschoss eingetragen worden.

Bezüglich der Grünordnung wurde eine Regelung zum Erhalt, zur Pflege und Ersatz bei Abgang des vorhandenen Baumbestands in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung geregelt. Darüber hinaus wurden die neu zu pflanzenden Bäume im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragen.

Billigungsbeschluss zum Entwurf

Der Stadtrat hat den geänderten Entwurf zum Bebauungsplan 011/B/2 „Änderung St. Zeno Nord“ mit Stand vom 4.2.2020 gebilligt und das Stadtbauamt beauftragt, die erneute öffentliche, verkürzte Auslegung durchzuführen.

Erneute öffentliche, verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 100 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) vom

11. März 2020 bis einschließlich 27. März 2020

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Die überarbeiteten Planentwürfe zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die Festsetzungen und Hinweise durch Text sowie die Begründung jeweils vom 18.2.2020 können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. *Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.*

Hinweis:

Die im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 2020 für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis benannte Beteiligungszeit vom 4. März 2020 bis einschließlich 10. März 2020 gilt zusätzlich zur genannten Frist.

Bad Reichenhall, den 27. Februar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „8. Änderung St. Zeno Süd“
für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße),
1/3 (Mozartstraße 1) und 1/4 (Münchner Allee 2),
jeweils Gemarkung St. Zeno
Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.3.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „8. Änderung St. Zeno-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1/3 (Mozartstraße 1) und 1/4 (Münchner Allee 2), jeweils Gemarkung St. Zeno beschlossen. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens gemäß BauGB beauftragt.

Billigungsbeschluss zum Entwurf

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 18.2.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „8. Änderung St. Zeno-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1/3 (Mozartstraße 1) und 1/4 (Münchner Allee 2), Gemarkung St. Zeno, gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Verdichtung auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich. Es soll ein urbanes Gebiet mit einer GFZ von max. 1,8 festgesetzt werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch erweiterte Baufenster definiert. Eine max. Wandhöhe von 22,5 m bei sieben Vollgeschossen soll geregelt werden.

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 100 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) vom

11. März 2020 bis einschließlich 15. April 2020

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 19.12.2019, die Festsetzungen und Hinweise durch Text vom 18.12.2019 sowie die Begründung vom 18.2.2020 können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. *Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.* Es wird darauf hingewiesen, dass am 10.4.2020 und am 13.4.2020 die Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus Bad Reichenhall nicht erfolgen kann.

Hinweis:

Die im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 2020 für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis benannte Beteiligungszeit vom 4. März 2020 bis einschließlich 10. März 2020 gilt zusätzlich zur genannten Frist.

Bad Reichenhall, den 27. Februar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über die 44. Änderung des Bebauungsplanes
„Sonnenfeld am Naglerwald“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch,
der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**


Mit Beschluss vom 24.2.2020 hat der Stadtrat die 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Straße Sonnenfeld, südlich der Münchener Straße und nördlich des Fürstenweges gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.




STADT FREILASSING
Landkreis Berchtesgadener Land


Rauverwaltung
Stadtplanung (Amt 4.2)



Geltungsbereich der 44. Änderung des Bebauungsplans "Sonnenfeld am Naglerwald"

 Entwurf zum Geltungsbereich der 44. Änderung der Bebauungsplans "Sonnenfeld am Naglerwald"

M 1:1000
Stand: 14.02.2020



Der geplante Geltungsbereich der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ befindet im Bereich der Straße Sonnenfeld, südlich der Münchener Straße und nördlich des Fürstenweges. Er beinhaltet Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nr. 260/2, 270/2, 270/6, 907/13, 921/0, 1764/0, 1764/3, 1764/4, 1764/5, 1764/15, 1764/24, 1764/25 und 1764/46 Gemarkung Freilassing.

Am 3.6.2019 beschloss der Stadtrat die Durchführung der Maßnahmen zum Endausbau der Straße Sonnenfeld für den Bereich zwischen Fürstenweg und Münchener Straße.

Mit der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ wird die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Erschließungsstraße geschaffen. Folgende Ziele werden mit der Aufstellung der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Erschließungsstraße zur Anpassung der verkehrlichen Erschließung an den Bedarf
- Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch flächensparende Erschließungsform und Nutzung der bestehenden Erschließungsinfrastruktur
- Klimaschutz durch Anpassung an den Klimawandel und Vorsehung einer Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser
- Erhalt und Sicherung eines Waldes.

Der Stadtrat hat am 24.2.2020 den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 18.2.2020 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ in der Fassung vom 18.2.2020 die Begründung in der Fassung vom 14.2.2020 sowie folgende Anlagen:

- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit von

Mittwoch, den 11. März 2020, bis einschließlich Montag, den 20. April 2020,

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201, Nr. 202 sowie Nr. 204 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis

18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 25. Februar 2020
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Sanierungssatzung mit förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes für den Bereich „Innenstadt und Bahnareal“

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Freilassing in seiner Sitzung am 24.2.2020 beschlossen, das bisherige Untersuchungsgebiet „Innenstadt und Bahnareal“ als Sanierungsgebiet „Innenstadt und Bahnareal“ förmlich festzulegen und beschloss folgende Satzung. Dem Beschluss des Stadtrates lag der Arbeitsstand vom 17.2.2020 des „Masterplan Innenstadt“ als vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB zugrunde, in dem die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen zusammengefasst wurden.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt und Bahnareal“

In der Stadt Freilassing wird das Gebiet, das im beiliegenden Lageplan in der Fassung vom 19.7.2018 (siehe Anlage Sanierungssatzung 1) räumlich abgegrenzt ist, förmlich gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Innenstadt und Bahnareal“. Die förmliche Festlegung wurde durch den Stadtrat der Stadt Freilassing in der Sitzung am 24.2.2020 beschlossen.

§ 2

Ziele der Sanierung

Die Ziele der Sanierung ergeben sich aus dem „Masterplan Innenstadt“.

§ 3

Verfahren

In der Sanierungssatzung „Innenstadt und Bahnareal“ wird auf der Grundlage von § 142 Abs. 4 BauGB die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften gemäß § 152 bis § 156a BauGB) ausgeschlossen. Das Sanierungsverfahren wird somit im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

§ 4

Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5

In-/ Außer Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird eine Frist für die Durchführung der Sanierung von 15 Jahren festgelegt.

Hinweise:

- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Freilassing, den 25. Februar 2020
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 25. Februar 2020

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.5.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.5.2009 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.4.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 23.4.2019 (Bek.-Nr. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Familiensaisonkarten sowie Saisonkarten für ein Elternteil gelten für Eltern bzw. Elternteile und deren Kinder vor vollendetem 18. Lebensjahr. Für Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit jeweils entsprechendem Nachweis gilt diese Regelung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Gebührenfreiheit:

Das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder einer Familie sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung eines Elternteils von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit; ebenso geschlossene Schulklassen aus Freilassing.
Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Ermäßigte Gebühren nach § 7 Ziff. I.1 Buchstabe b) gelten für

- a) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
- b) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
- c) Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit entsprechendem Nachweis,
- d) Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
- e) Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte,
- f) Bundesfreiwilligendienstleistende,
- g) FSJ/FÖJ-Absolventen,
- h) Erwachsene mit gültiger Gästekarte sowie
- i) Eltern oder Großeltern als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 6. Lebensjahr.“

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- „(3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Besitzer einer gültigen Gästekarte haben diese vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.“

5. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

- „(4) In der Zeit von 1.4. bis 30.4. eines Jahres sind Saisonkarten im Vorverkauf an der Kasse der Sport- und Freizeitanlage Badylon erhältlich. Die Ermäßigung beträgt 10 %.“

6. Der jetzige § 5 Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende neue Fassung:

- „(5) Geldwertkarten ermöglichen Gebührenermäßigungen nach den folgenden Bestimmungen:

- Ermäßigungen durch Geldwertkarten gelten nur für § 7 Ziff. I.1 Buchstaben a) bis d).
- Der beim Erwerb einer Geldwertkarte ausgegebene Beleg ist aufzubewahren.
- Für die Verjährung von Ansprüchen aus Geldwertkarten gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).“

7. § 6 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6
Rücknahme, Erstattung, Verlust**

Gelöste Eintrittskarten, Gutscheine sowie Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.“

8. § 7 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 7
Gebührenarten, Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt

I. für die Benutzung des Freibades

1. Tageskarten

a) Einzeleintritt	5,00 €
b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2	3,00 €
c) Einzeleintritt ab 16.00 Uhr	3,50 €
d) ermäßigter Eintritt ab 16.00 Uhr	2,50 €
e) geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer	1,50 €
f) Vereine für Trainings- oder Kurszwecke	
f.a) Einzeleintritt	3,00 €
f.b) ermäßigter Eintritt	2,00 €
g) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke	
g.a) Einzeleintritt	3,00 €
g.b) ermäßigter Eintritt	2,00 €

2. Saisonkarten

Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	75,00 €
Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben a) bis h) berechtigt sind	50,00 €
Familiensaisonkarte	125,00 €
Familiensaisonkarte für Familien mit einem oder mehreren schwerbehinderten Mitglied/ern mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung	65,00 €
Familiensaisonkarte für Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte	90,00 €
Saisonkarte für Elternteil mit eigenem/n Kind/ern	90,00 €

3. Geldwertkarten

50er-Geldwertkarten (5 % Ermäßigung)	50,00 €
100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung)	100,00 €
200er-Geldwertkarten (20 % Ermäßigung)	200,00 €

II. **für die Überlassung einer Mietbox** für die Dauer-Aufbewahrung von Sonnenliegen u. ä. für eine Freibad-Saison 35,00 €

III. **für jeden abhanden gekommenen Schlüssel** einer Mietbox oder eines Tages- bzw. Wertkästchens 20,00 €

IV. **Pfand für die Benutzung einer Mietbox** gemäß Ziff. II (Der Betrag wird nach der Freibad-Saison wieder erstattet.) 25,00 €

V. **Pfand für Tageskästchen** (Der Einsatz wird nach Benutzung wieder erstattet.) 2,00 €

- VI. Pfand für Wertkästchen**
(Der Einsatz wird nach Benutzung wieder erstattet.) 1,00 €
- VII. Pfand für Geldwertkarte**
(Der Betrag wird bei Rückgabe wieder erstattet.) 10,00 €.

9. Der derzeitige Text des § 8 wird § 8 Abs. 1.

10. Folgender neuer § 8 Abs. 2 wird angefügt:

- „(2) Für die Anmietung einer Mietbox ist es erforderlich, dass der Mieter folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:
- a) Vor- und Nachname des Mieters;
 - b) Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, etc.) des Mieters.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 25. Februar 2020
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

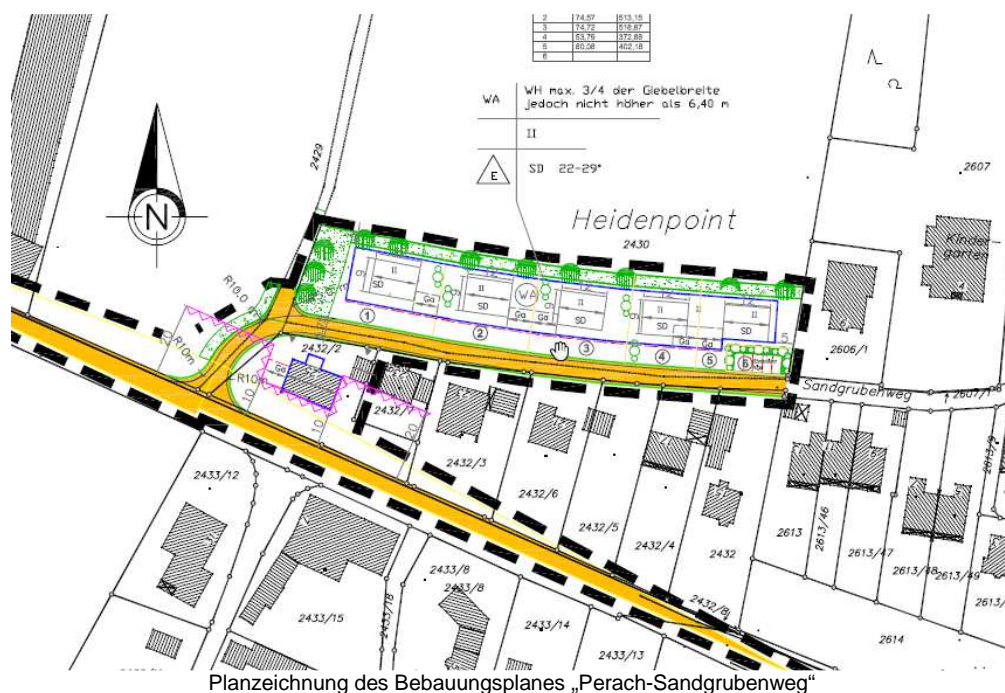
Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“
Bekanntmachung über die erneute, verkürzte
öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 13.4.2004 einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Errichtung von fünf Einfamilienwohnheimen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3.270 m² liegt nördlich entlang des Sandgrubenweges in Heidenpoint. Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche des Flurstückes 2430 Gemarkung Ainring. Darüber hinaus sind noch die Flurnummern 2431/T, 2430/10, 2432/14, 2430/8, 2430/9, 2429/3, 2428/3, 2432/2 und 2428/2 jeweils der Gemarkung Ainring vom Geltungsbereich erfasst.



Planzeichnung des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“

Aufgrund der beabsichtigten Nutzung wird das Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Einfamilienwohnheimen geschaffen werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.11.2016 bis zum 27.12.2016 bzw. mit Schreiben vom 9.11.2016 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen nochmals überarbeitet und ergänzt. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“ in der Entwurfsfassung vom 20.2.2020 und hat die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“ in der Fassung vom 20. Februar 2020 mit Begründung und Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt – aufgrund der eingearbeiteten Änderungen erneut - in der Zeit vom

11. März 2020 bis 6. April 2020

im Bauamt der Gemeinde Ainring, Rathaus, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 bis 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die geänderten und ergänzten Teile wurden durch Schrift in roter Farbe und im Planentwurf durch eine rote Umrandung kenntlich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung vom 17.7.2019, Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 21.9.2004 und 23.11.2016, Stellungnahmen des Straßenbauamtes Traunstein vom 7.9.2004 und 22.11.2016, Stellungnahmen des Bayerischen Bauernverbandes vom 21.9.2004 und 8.12.2016
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht, Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 9.9.2004 und 23.11.2016
Boden	Umweltbericht
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahmen Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 14.9.2004 und 6.12.2016, Hochwasserschutzstudie Sonnwiesgraben, Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ainring vom 26.4.2004
Kulturelles Erbe	Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.11.2016

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach §§ 4a Abs. 3 S. 1, 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 27. Februar 2020
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 114. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 10.2.2020 den Bebauungsplan „Mitterfelden A“ zu ändern.

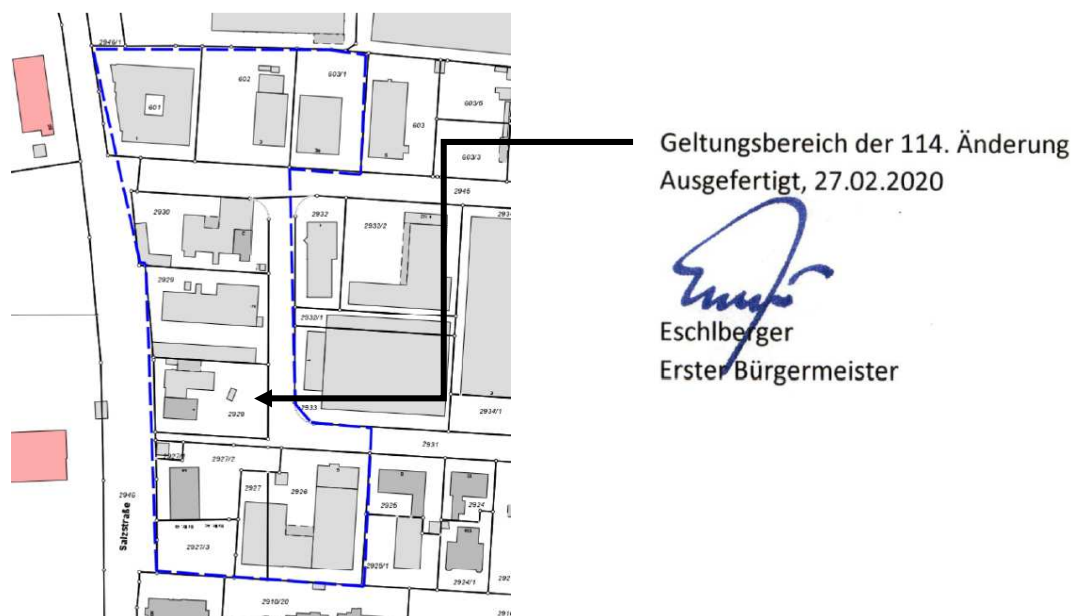
Im westlichen Teil des Gewerbegebietes und auch des südlich anschließenden Mischgebietes „Mitterfelden A“ haben sich in letzter Zeit Umstände ergeben, welche die Gemeinde ein Planungserfordernis für dieses Gebiet erkennen lassen. Im Norden dieses Gebietes soll der nicht mehr zeitgemäße Bebauungsplan angepasst werden, um die Überdachung eines derzeit als Pkw-Stellplatz genutzten Bereiches zu ermöglichen. Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht hier zur nördlichen Grundstücksgrenze einen Grünstreifen von bis zu 15 m vor als Ortsrandeingrünung. Der Ortsrand hat sich aber nach Norden durch die Ansiedlung eines Supermarktes verschoben, so dass nun die Ortsrandeingrünung hier an der falschen Stelle geplant und eine Nachverdichtung des Bereiches zur Unterstützung des heimischen Betriebes sinnvoll erscheint.

Weiterer Schwerpunkt ist, die Festsetzungen für das gemeindliche Fernheizwerk auf eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Entwicklung auszurichten.
Hierzu gehört auch, das Heranrücken von Immissionsorten durch geeignete Festsetzungen (z. B. Ausschluss von Wohnnutzungen) nicht zuzulassen.
Insgesamt ist also festzustellen, dass in diesem Quartier die Änderung des Bebauungsplanes angezeigt ist, da die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dies erfordert.

Von der 114. Änderung des Bebauungsplanes "Mitterfelden A" sind folgende Grundstücke betroffenen (jeweils der Gemarkung Ainring):

601, 602, 603/1, 2945/T, 2946/T, 2930, 2929, 2928, 2931/T, 2927/1, 2927/2, 2927/3, 2927, 2926.

Der Geltungsbereich der 114. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (blaue Umrandung):



Der Verfahrensstand kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – 114. Änderung Bebauungsplan „Mitterfelden A“ verfolgt werden.

Mitterfelden, den 28. Februar 2020
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

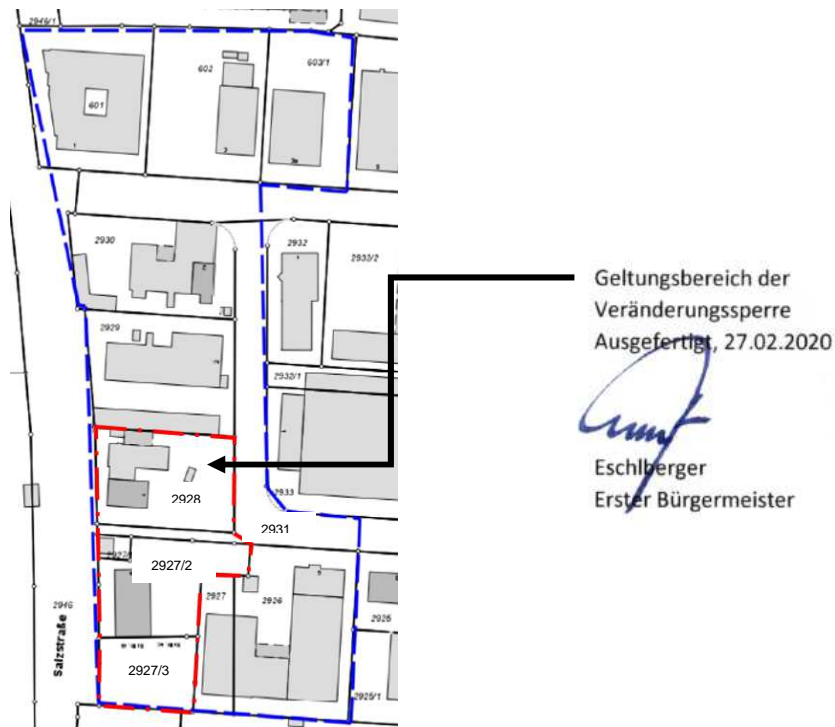
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nr. 2928, 2927/1, 2927/2, 2927/3, 2931/T jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich der 114. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2020 beschlossen, im Bereich des Bebauungsplanes Mitterfelden A für den westlichen Teil des Gewerbegebietes und auch des südlich anschließenden Mischgebietes den Bebauungsplan zu ändern. In dieser Sitzung wurde zur Sicherung dieser Planung in weiterer Folge beschlossen, gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung zu erlassen.

Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur mit einer speziellen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Veränderungssperre gilt für die von der 114. Änderung des Bebauungsplanes "Mitterfelden A" betroffenen Grundstücke mit der Flurnummer (jeweils der Gemarkung Ainring):

2928, 2927/1, 2927/2, 2927/3 und 2931 (Teilfläche), der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Maßgeblich ist dabei die Innenseite der rot gestrichelten Geltungsbereichsline.

Jedermann kann die Veränderungssperre „114. Änderung Bebauungsplan Mitterfelden A“ im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 bis 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Mitterfelden, den 28. Februar 2020
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des ZAS vom 28. Januar 2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 7. Februar 2020 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 24. Februar 2020
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Moser, Kfm. Werkleiter